

## Kurze Übersicht zu den wichtigsten Auswirkungen der Lernmittelverordnung

Allgemeines, Zuständigkeit	Nach § 94 Abs. 1 SchG hat der Schulträger den Schülern in den öffentlichen Schulen (mit Ausnahme der Fachschulen) alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Werts leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung eine Leihe ausschließen. Nach Absatz 2 bestimmt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung insbesondere, welche Lernmittel notwendig sind. Für die Durchführung sind die kommunalen Schulträger zuständig. Die Schulen werden somit nicht für das Land, sondern für den Schulträger tätig, da dieser nach den Regelungen des Schulgesetzes (§ 48) für die Ausstattung der Schulen zuständig ist.
Notwendige Lernmittel	Die notwendigen Lernmittel sind im Lernmittelverzeichnis, soweit dies aboten ist, nach Schulart, Schultyp, Unterrichtsfach, Klasse/ Jahrgangsstufe und Art näher bezeichnet. Die zum ständigen Gebrauch notwendigen Lernmittel sind in der Regel mindestens fünf Jahre zu verwenden. Dies gilt vor allem für Schulbücher und sonstige Druckwerke. Atlanten sind während der gesamten Schulzeit zu verwenden. Die Schulträger sollen den Schulen für die Beschaffung von nicht einzeln im Lernmittelverzeichnis aufgeführten Lernmitteln und anderen Gegenständen je Schüler einen Pauschbetrag zur selbständigen Bewirtschaftung gemäß § 48 Abs. 2 SchG zur Verfügung stellen. Dieser Pauschbetrag ist in den für die Schulen bereitgestellten Schulbetriebsmitteln enthalten.
Bestimmung der Lernmittel	Die Fachkonferenz bestimmt im Rahmen des Lernmittelverzeichnisses, ob und gegebenenfalls welche notwendigen Lernmittel für das jeweilige Unterrichtsfach verwendet werden. Besteht keine Fachkonferenz, entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrer. Die Fachkonferenz und der Schulleiter haben bei ihrer Entscheidung den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Die Entscheidung gilt bei den Lehrbüchern grundsätzlich für mindestens fünf Jahre.
Ausnahmen von Lernmitteln	Zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Gesetzesvollzugs können Lernmittel vom Schulträger von der Lernmittelfreiheit ausgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere Papier, Hefte, Ordner, Schreib- und Malgeräte, also auch Blei- und Buntstifte sowie Farbkasten. Keine Lernmittel sind Gegenstände, die der gewöhnlichen Eigenausstattung des Schülers zuzuordnen sind z. B. Schulranzen, Mäppchen, Sport- oder Schwimmbekleidung. Auf die Ausstattungspflicht der Eltern nach § 85 Abs. 1 S. 2 SchG wird ergänzend hingewiesen.
Begriff der „Gegenstände geringen Werts“	Der Begriff „Gegenstände geringen Werts“ beinhaltet auch nach den Ausführungen des VGH eine Bagatellgrenze. Der Städtetag hat seinen Mitgliedern empfohlen, als Wertgrenze hierfür einen Betrag von 1 € anzusetzen. Das Gericht hat in seinen Ausführungen zum Begriff „geringer Wert“ Einschränkungen der Lernmittelfreiheit zugelassen. Es ist damit zulässig, Lernmittel von der Lernmittelfreiheit auszunehmen. Unter diese Kategorie fallen regelmäßig Schreib- und Malgeräte, Papier, Hefte und Ordner; auch der Farbkasten kann hierunter subsumiert werden.
Taschenrechner, Wörterbücher, Arbeitshefte, Sanzschriften	Taschenrechner und Wörterbücher sind in einzelnen Schularten bzw. -typen und Klassenstufen notwendige Lernmittel und deshalb im notwendigen Umfang grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Arbeitshefte und Ganzschriften können (soweit sie nicht bereits in der Lernmittelverordnung als notwendiges Lernmittel gekennzeichnet oder durch verbindliche Vorgabe im Bildungsplan notwendig sind) von den Schulen als pädagogische Entscheidung im Rahmen der vorhandenen Mittel zum notwendigen Lernmittel erklärt und dann im Unterricht verwendet werden. Sie müssen dann kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

<b>Freiwillige Beschaffung von notwendigen Lernmitteln durch Schüler bzw. Eltern</b>	<p>Es bestehen seitens des Kultusministeriums keine Bedenken, dass Lernmittel freiwillig – ggf. unter finanzieller Beteiligung des Schulträgers (Bonussystem) – selbst beschafft werden, um sie in das Eigentum der Schüler zu überführen. Sind nicht alle Eltern bereit, im Zuge einer freiwilligen Beschaffung diese Lernmittel anzuschaffen, ist <b>eine Verwendung im Unterricht nicht möglich bzw. muss die Schule</b> denjenigen, die auf der Leihe bestehen, <b>diese Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen</b>. Schüler, die die gesetzliche Leihe in Anspruch nehmen, dürfen nicht benachteiligt werden. Freiwilligkeit erfordert, dass über die Beschaffung bzw.. Kostentragung durch die Eltern <b>vor</b> der Beschaffung bzw. <b>vor</b> Einzug des Kaufpreises/der Elternbeteiligung Einvernehmen hergestellt wird.</p>
<b>Ergänzende Hinweise</b>	<p>Bei der <b>Handhabung der Lernmittelfreiheit</b> sind die Schulen gehalten, den haushaltsrechtlich geltenden <b>Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b> zu beachten.</p>
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<p>Es bedeuten:</p> <p><b>Themenhefte:</b> Schriften, die sich mit einzelnen, im Lehrplan vorgesehenen Themen schwerpunktmäßig befassen und wie Lehrbücher verwendet werden, also nicht zum Verbrauch bestimmt sind.</p> <p><b>Arbeitshefte:</b> Druckwerke, die Aufgaben oder sonstige Arbeitsaufforderungen enthalten und vom Schüler bearbeitet werden. In der Regel sind Arbeitshefte nach Verwendung durch den Schüler verbraucht.</p> <p><b>Materialien/Materialsätze:</b> Bei den im Lernmittelverzeichnis genannten Materialien und Materialsätzen handelt es sich nur um solche Gegenstände, die die Schüler im Unterricht verwenden und die nicht zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Thermometer). Materialien und Materialsätze, die zum Verbrauch bestimmt sind, fallen unter § 1 Abs. 2 der Lernmittelverordnung; sie sind im Pauschbetrag berücksichtigt.</p> <p><b>Grafikfähige Taschenrechner:</b> Das Kultusministerium gibt in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Empfehlungen zur Beschaffenheit der grafikfähigen Taschenrechner heraus.</p>